

Verein «Erlebnis Behinderung»
Association «Expérience handicap»
Associazione «Esperienza handicap»
Asociaziun «Experientscha handicap»
Association «Experience disability»

VEREINSSTATUTEN

2012

STATUT

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «erlebnis behinderung» - «expérience handicap» - «esperienza handicap» - «experientscha handicap» - «experience disability» wird ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bettingen gegründet.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein wird gegründet, um aussergewöhnliche Projekte mit professionellem Public Relations zum Thema «von Menschen für Menschen» zu finanzieren und zu realisieren, welche die Förderung und das gegenseitige Kennenlernen von behinderten und nicht-behinderten Menschen auf unkomplizierte Weise zum Ziel haben.
2. Sie bezweckt überdies die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für behinderte und nicht behinderte Menschen. Damit soll eine grössere Akzeptanz von behinderten Menschen in der Gesellschaft erreicht werden.
3. Der Verein kann auch behindertenübergreifende Projekte von und für Behinderte und deren Organisationen finanziell unterstützen, die durch ihr bisheriges Engagement dem Vereinszweck verbunden sind.

Art. 3 Vereinsmitglieder

1. *Vereinsmitglied kann werden, wer dem Verein einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mindestbeitrag einzahlt und die Bestimmungen der Vereinsstatuts anzuerkennen.*
2. *Für das erste Jahre ab Gründung des Vereins gelten folgende Beitragssätze:*
 - *Einzelpersonen: mindestens SFr. 100.00*
 - *Juristische Personen: mindestens SFr.1'000.00*

Art. 4 Vermögen

1. Das Vermögen des Vereins wird gebildet:
 - a) durch die Widmung des Anfangskapitals der Gründungsversammlung im Betrage von Fr. X'000.00,
 - b) durch die weiteren Beiträge der Mitglieder, Spenden und Legaten,
 - c) durch Sammlungen,
 - d) durch die Erträge des Vereinskaptals,
 - e) durch Schenkung Dritter,
 - f) durch allfällige weitere Einnahmen des Vereins.
2. Das Vermögen und dessen Erträge dienen der Erfüllung des Vereinszwecks.
3. Die Anlage der Kapitalien erfolgt frei nach den Grundsätzen eines sorgfältigen Geschäftsgebarens; der Vorstand berücksichtigt dabei die Liquiditätserfordernisse. Ziel ist die wirksame Umsetzung des Vereinszwecks.
4. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Entschädigungen begünstigt werden.

Art. 5 Organe

Organe des Verein sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art. 6 Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vereinsmitglieder zusammen.
2. Die Vereinsversammlung tritt einmal jährlich zusammen.
3. Die Einladung zur Versammlung erfolgt mindestens sechs Wochen vor Durchführung der Vereinsversammlung durch den Vorstand. Sie kann durch öffentliche Bekanntmachung stattfinden, wobei Publikation im offiziellen Organ des Vereins (Homepage) genügt.
4. Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Sie wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren
 - den Präsidenten.
 - den Vizepräsident.
 - die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
 - die Kontrollstelle.
 - b) Sie bestimmt die für die Vereins massgeblichen Mindestbeiträge.
 - c) Abnahme der jährlichen Berichte des Vorstandes und der Revisionsstelle
5. Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor Durchführung der Vereinsversammlung bekannt zu geben.
6. Die Vereinsversammlung fasst, soweit die Urkunde nichts anderes festlegt, ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Änderung der Vereinsurkunde gelten als zustandegekommen, wenn die Mehrheit aller Vereinsmitglieder zugestimmt hat.
7. Natürliche und Juristische Personen haben eine Stimme.

Art. 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin sowie 3 bis 7 Mitglieder wobei der Vorstand anteilmässig mit behinderten Menschen besetzt werden soll.
2. Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines andern Organs fallen.
4. Insbesondere obliegen ihm:
 - a. die Umsetzung des Vereinszwecks,
 - b. die Vermögensverwaltung,
 - c. die Genehmigung der Rechnung und Verabschiedung des Tätigkeitsbereiches zuhanden der Vereinsversammlung und zuhanden der Aufsichtsbehörde,
 - d. der Erlass eines Ausführungsreglements, das der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.
5. Der Vorstand tritt Zusammen, soweit dies für die Geschäftsbesorgung erforderlich ist, in der Regel 6-12 Tage pro Jahr für Vorstandssitzungen und 10-15 Tage bei Anlässe die von Verein durchgeführt werden.
6. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Zirkulationsbeschlüsse gelten

als zustande gekommen, wenn die Mehrheit aller Vorstandmitglieder einem Antrag zugestimmt hat.

7. Der Vorstand wird vertreten durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes (Kollektivunterschrift zu zweien).
8. Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision des Vereins befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
9. Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.
10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Besonders arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Vorstand.
11. Tritt ein Vorstandmitglied vorzeitig aus dem Vorstand zurück, so übernehmen die restlichen Vorstandmitglieder bis zu einer Neuwahl durch die Versammlung, dessen Aufgabenbereich.
12. Auf Antrag des Präsidenten kann der Vorstand ein neues Vorstandmitglied bis zur ordentlichen Vereinsversammlung berufen.
8. Der Vorstand informiert die Mitglieder innert 30 Tagen. Sie kann durch öffentliche Bekanntmachung stattfinden, wobei Publikation im offiziellen Organ des Vereins (Homepage) genügt.
13. *Der Vorstand oder 51.00% der Vereinsmitglieder können für die Neuwahl eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt gemäss Art. 6 Abs.*

Art. 8 Kontrollstelle

1. Die Versammlung wählt eine unabhängige externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die nicht der Vereinsversammlung angehören dürfen.
2. Die Kontrollstelle amtiert als unabhängiges Organ des Vereins und prüft selbständig die Rechnung auf Übereinstimmung mit den Belegen sowie die Einhaltung des Vereinszwecks durch die übrigen Organe.

Art. 9 Aufhebung

1. Eine vorzeitige Aufhebung des Vereins darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen und nur mit Zustimmung von 75.00% der Vereinsmitglieder erfolgen.
2. Bei einer Aufhebung überträgt der Vorstand das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige steuerbefreite Organisationen oder Stiftungen mit möglichst ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Art. 10 Handelsregistereintrag

Der Verein wird im Handelsregister des Kantons Baselstadt eingetragen.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom XX.XX.2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten

Unterzeichnung der Gründungsurkunde

Der Vorstand im Namen der Vereinsgründer vom

Präsidenten.
Vorname / Name

Vizepräsident.
Vorname / Name

Basel, XX.XX.2012

ENTWURF